

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Tel.-Nr.: +49(64 21) 3873-0,
Fax-Nr.: +49 (6421) 3873 3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-21-62-01-B-0001#001

Flurbereinigungsverfahren Lollar-Staufenberg-Lumda
Verfahrens-Nr.: VF 2162

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 29. November 2013 im Flurbereinigungsverfahren Lollar-Staufenberg-Lumda, Staatsanzeiger 52/2013, Seite 1605 ff, wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung von Grundstücken geändert.

Die Verfahrensziele werden mit diesem 1. Änderungsbeschluss nicht geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 48 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 3 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Stadt Staufenberg

Gemarkung Daubringen

von der Flur 1 , die Flurstücke 1 - 5, 82 - 84, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/2, 87/3, 87/4, 88/1, 88/2, 89, 599, 616 - 620, 681/7, 682/1, 683/2, 721/2, 741/1.

von der Flur 3 , die Flurstücke 1 - 3, 13, 160.

Gemarkung Staufenberg

von der Flur 7 , das Flurstück 286

Stadt Lollar

Gemarkung Lollar

von der Flur 11 , das Flurstück 375

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte und der Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungskommunen Stadt Lollar und Stadt Staufenberg, sowie in den angrenzenden Gemeinden Buseck, Wettenberg, Fronhausen und in den Städten Allendorf/Lumda und Gießen, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei

Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Lollar, im Rathaus Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar und bei der Stadtverwaltung Staufenberg, im Rathaus Tarnjanplatz 1, 35460 Staufenberg während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF2162> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke eröffnet im Rahmen der Bodenordnung weitere Möglichkeiten um durch entsprechende Flächenbereitstellung die Verfahrensziele (u. a. Ausweisung von Uferrandstreifen entlang der Lumda) zu erreichen. Durch Vorgespräche und Verhandlungen können einige, außerhalb des Verfahrensgebietes gelegene Flächen erworben, oder im Tausch bereitgestellt werden um so zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Konsolidierung der Eigentums- und Pachtverhältnisse umfassend beizutragen.

Ergänzend ist im Verfahrensgebiet ein kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg mit einer Ausbaubreite von 3 Metern vorhanden. Die Ausbaubreite entspricht auch der Parzellenbreite. Aus diesem Grund soll zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Verkehrs und einer teilweise vorhandenen Einkopplung, die Abgrenzung des Weges um beidseitig je einen Meter vergrößert werden. Hierfür werden einzelne Flurstücke auf dem Bereich der Gemarkung Daubringen, Flur 1, zum Verfahren zugezogen.

Im Bereich der Gemarkung Daubringen, Flur 1 und Flur 3 („Graben Mohnstrauchsfeld“) ist die Abgrenzung zwischen dem vorhandenen Graben und den zukünftigen neuen Flurstücken entsprechend der Örtlichkeit und des bestehenden Bewuchses neu festzulegen. Gleichzeitig ist eine der Hauptzuwegungen für die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Kreisstraße und der Lumda von der K 29 aus, nur über eine schmale 3,5 Meter breite Wegeparzelle möglich. Dies ist für eine neuzeitliche Grünlandbewirtschaftung unzureichend und kann durch die Bodenordnung verbessert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

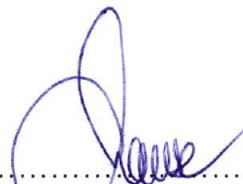
Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 11.01.2022



Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -


.....
(Amtsleiter)